

## Leitsätze zum Bericht von Prof. Mosler

### I.

1. Das Funktionieren des völkerrechtlichen Verkehrs ist ohne institutionalisierte Formen der Zusammenarbeit nicht mehr möglich. Die Beschränkung der völkerrechtlichen Beziehungen auf die Staaten wird von niemanden mehr vertreten.

2. Die Erweiterung der Völkerrechtsordnung um rechtsfähige zwischenstaatliche Organisationen ist eine vollzogene Tatsache. Darüber hinaus erfordert die Zunahme koordinationsrechtlicher Beziehungen zwischen Staaten und solchen Organisationen einerseits und anderen, soziologisch nicht abgrenzbaren Partnern — nicht-regierungsamtlichen Organisationen, Unternehmungen und ausnahmsweise Einzelpersonen —, daß ihr Rechtscharakter in die Prüfung einbezogen wird.

3. Die Völkerrechtsfähigkeit war niemals ausschließlich auf souveräne Staaten beschränkt, sondern kam auch gewissen anderen Herrschaftsgebilden mit territorialer Basis sowie einigen anderen atypischen Organisationen zu. Der umfassenden Position der souveränen Staaten stand die beschränkte der anderen Verbände gegenüber.

### II.

4. Das Völkerrecht hat als Zweig der Gesamtrechtsordnung die Funktion, die Ordnung des gerechten Ausgleichs der Wirkungseinheiten zu sein, die keinem höheren Verband eingliedert sind.

5. Aus der Völkerrechtspersönlichkeit als solcher ergeben sich

keine bestimmten Rechte und Pflichten; es gibt auch keine Mindestposition, die damit verbunden wäre. Vielmehr ist umgekehrt aus den Rechten und Pflichten auf die Rechtsfähigkeit zu schließen.

6. Der Völkerrechtspersönlichkeit entspricht kein soziologisch definierbares Substrat. Sie kommt insbesondere nicht nur Staaten oder staatsähnlichen Verbänden zu. Sie bezeichnet daher keine andere Eigenschaft als die — mehr oder weniger umfassende — Rechtsfähigkeit.

7. Die Völkerrechtsfähigkeit knüpft an organisierte gesellschaftliche Wirkungseinheiten an. Sie knüpft an Einzelpersonen an, soweit sich dies daraus ergibt, daß der Mensch der Zweck allen Rechts ist.

8. Dieselbe Wirkungseinheit kann in verschiedenen Zweigen des Rechts, z. B. in mehreren staatlichen Rechtsordnungen und in der Völkerrechtsordnung, rechtsfähig sein. Knüpft eine Rechtsordnung an die in einer anderen bestehende Rechtsfähigkeit an, so wird deren Wirkung erweitert, nicht aber eine neue Rechtspersönlichkeit geschaffen.

9. Die typischen Völkerrechtssubjekte gliedern sich in zwei Gruppen: eine notwendige, die für das Funktionieren der Völkerrechtsordnung unentbehrlich ist, und eine abgeleitete, die den Kollektivinteressen eines Teils oder der Gesamtheit der Mitglieder der ersten Gruppe dient.

10. Die Rechtsfähigkeit der abgeleiteten Rechtssubjekte ist immer eine beschränkte; die der notwendigen ist in der Regel, aber nicht in allen Fällen unbeschränkt. Es besteht also kein Wesenszusammenhang zwischen notwendiger und unbeschränkter Völkerrechtsfähigkeit.

11. Die notwendige Rechtsfähigkeit kommt nicht nur den souveränen Staaten, sondern auch denjenigen Wirkungseinheiten zu, die nach dem jeweiligen Stand der gesellschaftlichen Entwicklung unmittelbar an der Ordnungs- und Ausgleichsfunktion des Völkerrechts teilnehmen. Der vom IGH geprägte Terminus „objektive Rechtspersönlichkeit“ kann akzeptiert werden, um die allgemeine Wirkung einer partikulär begründeten rechtsfähigen Einheit zu

bezeichnen. Die Einzelperson ist in dem oben (These 7) bezeichneten Umfang notwendigerweise auch im Völkerrecht rechtsfähig, ist aber kein typisches Völkerrechtssubjekt<sup>1</sup>.

12. Abgeleitete Rechtssubjekte wirken aktuell nur im Verhältnis zu den Partnern des Gründungsvertrags und zu den anderen Rechtssubjekten, von denen sie anerkannt sind. Sie sind aber außerhalb dieses Kreises kein nullum, sondern besitzen insofern eine objektive Wirkung in der gesamten Völkerrechtsordnung, als Außenseiter an sie anknüpfen und dadurch ihre Rechtswirkung erweitern können (potentielle Wirkung).

13. Die notwendigen Rechtssubjekte können andere Rechtssubjekte schaffen, weil dadurch in einem Teilbereich der Zweck der Völkerrechtsordnung gefördert wird.

### III.

14. Rechtsfähige internationale Einheiten sind von Kollektivorganen, die die Summe der Partner des Gründungsvertrags vertreten, durch die rechtliche Verselbständigung ihrer Organisation und ihrer Befugnisse gegenüber den Vertragspartnern unterschieden.

15. Abgeleitete Völkerrechtssubjekte besitzen kein Recht auf Existenz und keine Autonomie im Sinne der Selbstbestimmung. Sie besitzen aber rechtliches Eigenleben, weil ihre Willensbildung und gegebenenfalls ihre interne Rechtserzeugung sich gemäß ihrer Satzung vollziehen.

16. Das Verhältnis von Völkerrecht und internem Recht der abgeleiteten Völkerrechtssubjekte entspricht nicht der Beziehung zwischen Völkerrecht und Landesrecht.

17. Der Umfang der Rechtsfähigkeit bestimmt sich nach den Funktionen.

### IV.

18. Abgeleitete Völkerrechtssubjekte besitzen nicht die sogenannten Grundrechte der Staaten. Der Rechtsverkehr mit ihnen und

<sup>1</sup> Der letzte Satz ist zur Klärung einer in der Diskussion aufgeworfenen Frage nachträglich angefügt worden (s. u. S. 81, 126).

zwischen ihnen spielt sich aber auf der Ebene der Gleichordnung ab.

19. Abgeleitete Völkerrechtssubjekte können, nach ihrem Zweck und ihrer Struktur betrachtet, in eine überwiegend mitgliedschaftlich und eine überwiegend instrumental organisierte Gruppe gegliedert werden. Brauchbare Abgrenzungen haben sich aber noch nicht ausgeprägt.

## V.

20. Die völkerrechtliche Qualifizierung von Rechtsbeziehungen zwischen Völkerrechtssubjekten und anderen Partnern, die auf der Basis annähernd gleicher Macht- und Interessenpositionen eingegangen werden, scheitert nicht daran, daß der Kreis der Völkerrechtssubjekte geschlossen wäre.

21. Der nicht aus der Völkerrechtsordnung stammende Partner könnte nur unter der Voraussetzung ad hoc völkerrechtsfähig sein, daß das mit ihm kontrahierende Völkerrechtssubjekt *a l l e i n* diese Eigenschaft konstituieren kann. Da diese Zuständigkeit nicht mit dem Interesse eines einzelnen Mitglieds der Völkerrechtsordnung begründet werden kann, ist die Frage zu verneinen.

22. Diese Rechtsbeziehungen gehören nicht dem Völkerrecht, sondern einer besonderen Rechtsordnung an, die durch die *lex contractus* der Partner und die allgemeinen Regeln des Rechts ausgefüllt wird.

23. Ihre völkerrechtliche Qualifizierung ist erneut zu prüfen, wenn entweder die soziologischen Grundlagen der heute vorwiegend von den Staaten bestimmten internationalen Gesellschaft sich ändern oder das Völkerrecht Regeln für diesen Tatbestand bilden sollte.